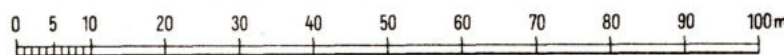


Bebauungsplan XX-53-1

für die Grundstücke
Gotthardstraße 13/21, Romanshorner Weg 51
und Zermatter Straße 18/28
im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baugrenze (§ 23 Bau NVO)

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
oder festen Abfallstoffen:
z.B. GASWERK

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze
mit zulässiger Zahl der Ebenen
Flächen für Garagen
mit zulässiger Zahl der Ebenen

Mit Gehrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Kinderspielplatz

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschoßzahl
Geländehöhe, Straßenhöhe
Gewässer

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Mauer
Zaun, Hecke
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Wittenau, den 27.11.1970

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Kopetzky
Amtsleiter

Hein
Amtsleiter

Schäfer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 3.2.1971 erhalten
und wurde in der Zeit vom 22.2.1971 bis 22.3.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 23.3.1971

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des
Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 6.12.1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

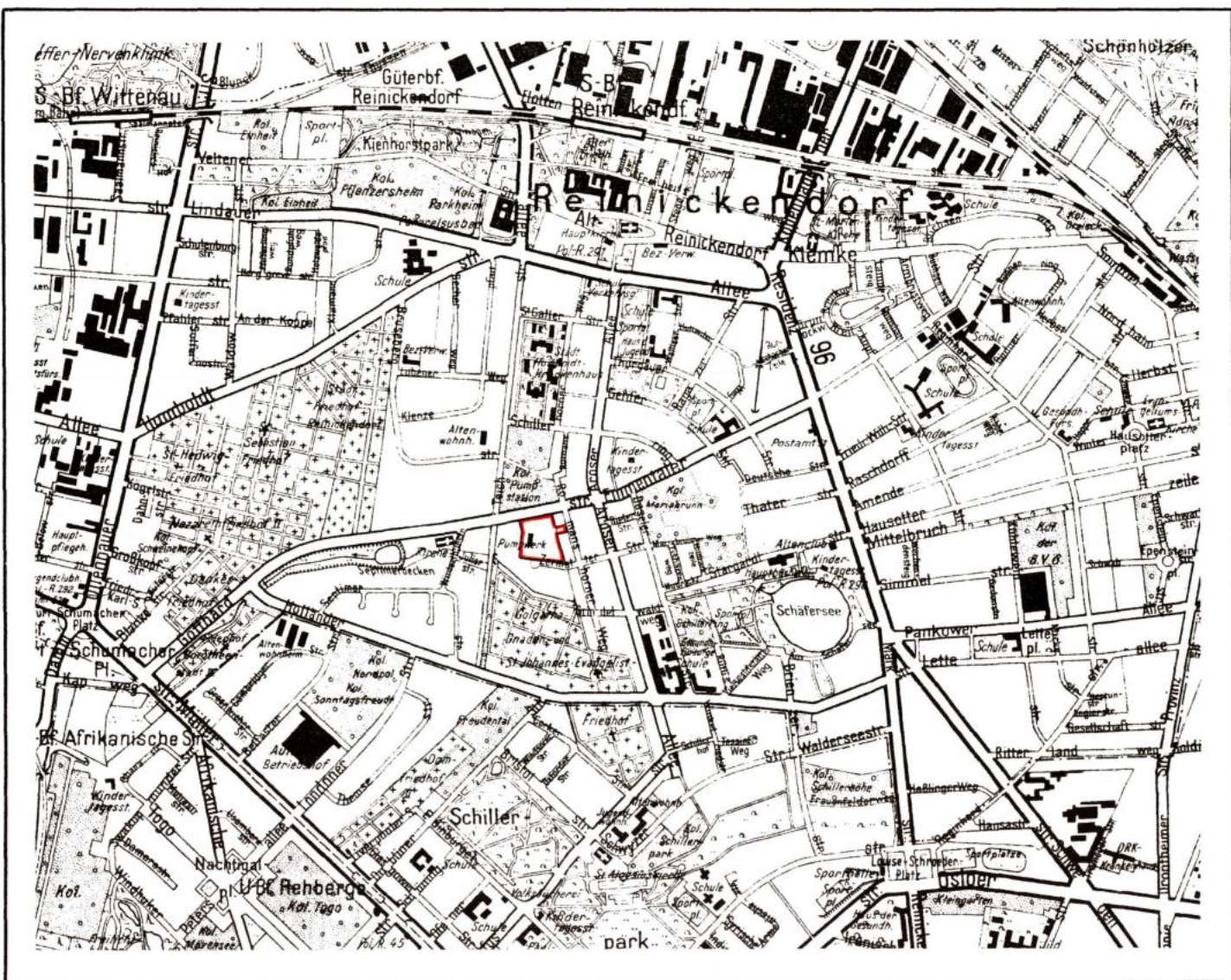
Die Verordnung ist am 22.12.1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2123 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Bereich der dem allgemeinen Wohngebiet zugeordneten eingeschossigen Grundflächen A und B sind nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 genannten Anlagen zulässig.
- Die Festsetzung der Flächen für Garagen und Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 41,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubare Fläche C des Baugrundstücks ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baulichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten und auch die Planergänzungsbestimmungen des Bebauungsplanes XI-53, die weitergehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

Übersichtskarte 1:20 000



Bebauungsplan XX-60

f. am 14.10.1966

Bebauungsplan XX-42

f. am 30.11.1966

Bebauungsplan XX-53

f. am 22.3.1965

16500

81100

81200

81300

XX-53-1